

bindlichkeiten für den Staat führen. Hiernächst dürfte aber auch die vom Ausschusse unter Zustimmung des Herrn Antragstellers beantragte einstweilige Sistirung der Ausführung jenes Gesetzes wo nicht unmöglich, doch gewiß für den Staat höchst nachtheilig sein. Eine auch nur annähernde Veranschlagung des Aufwandes für Herstellung der Collegial- und Einzelgerichte kann nicht eher erfolgen, als bis die Gebäude, bezüglich Baupläne, zu Unterbringung der Gerichte ermittelt, Seiten der Techniker die erforderlichen Anschläge wegen der Kosten der Einrichtung dieser Gebäude gemacht, und endlich festgestellt ist, ob und welche Beiträge die einzelnen betreffenden Gemeinden dem Staate bei dieser Einrichtung leisten wollen. Die in dieser Hinsicht erforderlichen Verhandlungen sind ungefähr mit der Hälfte der hier fraglichen Orte erfolgt; bei der größten Beschleunigung kann dieses Geschäft aber nicht vor Mitte des Monats Mai beendigt werden. Sodann kann aber auch kein Fortschritt in der Ausführung des Gesetzes gemacht werden, ohne in gewisser Beziehung Verbindlichkeiten für die Staatscasse zu übernehmen. Die Gemeinden sind nämlich, nach den gemachten Wahrnehmungen, sehr gern bereit, bei der neuen Einrichtung die Staatscassen wesentlich zu unterstützen, in den seltensten Fällen geschieht dies aber auf eine Weise, welche die Füglichkeit läßt, später wieder davon ohne Nachtheil abzugehen. Letzteres würde nämlich nur dann der Fall sein, wenn die Gemeinden bereitwillig sind, ihnen zustehende Grundstücke dem Staate unentgeltlich oder für einen geringen Preis eigenthümlich oder zur fortdauernden Benutzung zu überlassen, oder endlich, wenn die Gemeinden dem Staate Geldzuschüsse zu diesem Zwecke zu Theil werden lassen. Derselbe sind aber die Gemeinden veranlaßt, von Privatleuten Grundstücke zu kaufen und diese dem Staate entweder ganz unentgeltlich oder für einen geringen Preis zu überlassen, damit durch diese Grundstücke die bereits vorhandenen Staatsgebäude erweitert oder in ihnen selbst die Gerichte untergebracht werden können. Die Verkäufer selbst sind aber in der Regel nicht gemeint, den Kauf längere Zeit in Ungewißheit zu lassen, sie sehen für den Abschluß des Kaufs fast immer eine kurze Frist, und zwar eine so kurze Frist, welche nur ausreichend ist, um durch die Techniker die Angemessenheit der fraglichen Erwerbung prüfen zu lassen. Wird diese Frist nicht innegehalten, so ist das Grundstück später entweder gar nicht mehr verkäuflich, oder es wird an eine dritte Person verkauft. Es werden auch nicht immer bloß pecuniäre Verbindlichkeiten auf die Staatscasse übernommen, wenigstens steht die Uebernahme solcher Verbindlichkeiten mit den dafür gewährten Vortheilen durchaus nicht im Verhältniß; wohl aber muß eine Erklärung dahin abgegeben werden, daß derjenige Ort, um den es sich handelt, entweder ein Bezirks- oder Einzelgericht bekommen soll; denn es versteht sich von selbst, daß nur zu diesem Behufe die betreffende Gemeinde Opfer zu bringen gesonnen ist. Es werden auch, wenn alle

Vorschritte, aus denen Verbindlichkeiten für die Staatscasse entstehen können, unterbleiben sollen, nothwendigerweise alle Baue und sonstige Localeinrichtungen unterbleiben müssen. Geschieht das nur auf 3 bis 4 Monate, so wird dies zur Folge haben, daß die ganze neue Organisation auf ein Jahr verschoben werden muß. Wenn nämlich die neue Einrichtung bereits im nächsten Jahre ins Leben treten soll, so darf das jetzige Frühjahr, der Sommer und Herbst nicht unbenutzt bleiben, es muß während dieser Zeit gebaut werden. Im Winter kann man, wie Sie Alle wissen, nicht bauen; was bis Ende des Herbstes nicht fertig ist, kann erst im Laufe des nächsten Jahres gebaut werden, und daraus folgt wieder, daß die betreffenden Localien erst im darauf folgenden Jahre dem Gebrauche übergeben werden können. Es wird übrigens auch die Sistirung der Vorarbeiten noch den Nachtheil haben, daß die Privatleute, welche an den Orten, die zum Sitze eines Bezirks- oder Einzelgerichts bestimmt werden, Wohnungen für Beamte einrichten wollen, und das, meine Herren, ist allerdings an sehr vielen Orten nothwendig, diese Baue sodann ebenfalls sistiren. Daraus können möglicherweise in Zukunft für das Beamtenpersonal große Unzutraglichkeiten entstehen. Demnächst hat man auch bei der den Kammern im Jahre 1848 gemachten Vorlage die Form des Gesetzes gewählt und sich nicht ein bloßes Gutachten von den Kammern erbeten, damit die Staatsregierung durch diese Gesetzesform in die Lage komme, die Vorarbeiten, die nöthigen Schritte zu der neuen Einrichtung um so sicherer machen zu können. Ich erlaube mir in dieser Beziehung, die betreffenden Stellen aus den Deputationsberichten zu geben. Die Deputation der ersten Kammer sagt in ihrem Berichte Folgendes: „Denn durch ein mit den Ständen vereinbartes Gesetz, wenn auch seiner Beschaffenheit nach nur ein Vorgesetz, erlangt dieselbe eine ungleich festere Grundlage, von welcher aus die sehr umfangreichen Vorarbeiten zu den bereits angeführten beiden Gesetzen und die sonstigen vorbereitenden Schritte zu den in Aussicht gestellten neuen Einrichtungen beginnen können, ohne daß zu besorgen steht, daß die künftige Ständeversammlung, wie es in dem Falle eines bloßen Gutachtens allerdings geschehen müßte oder doch könnte, auf eine nochmalige Prüfung und Begutachtung der bereits im Wege der Gesetzgebung festgestellten Grundsätze zurückkommen werde.“ Die Deputation der zweiten Kammer aber spricht sich in ihrem Berichte so aus: „Wenn die Vorlage auch nur die obersten Grundsätze enthält, nach welchen eine künftige Straf- und Civilproceßordnung bearbeitet werden soll, sonach vielleicht ein ständisches Gutachten ausgereicht haben würde, so sind doch in der Regierungsvorlage zugleich Bestimmungen noch mit enthalten, namentlich die völlige Aufhebung der Patrimonialgerichte, welche füglich nicht anders, als auf dem Wege des Gesetzes getroffen werden können. Zugleich erlangt aber durch diese erwählte Form die Staatsregierung einen weit festern Stützpunkt, um die zu treffenden Einrichtungen